

Informatikgewerbe Liechtenstein

Lohn- und Protokollvereinbarung 2015 und 2016

zwischen dem Informatikgewerbe Liechtenstein und dem LANV Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2015 eine Lohnerhöhung von 1.2% individuell, davon generell CHF 50.00 für Löhne bis CHF 5'000.00 brutto.

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2016 eine Lohnerhöhung von 0.8% individuell, davon generell CHF 50.00 für Löhne bis CHF 5'000.00 brutto.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2015 und 2016 keine Anpassung der Mindestlöhne. Es gelten ab 1. Januar 2015 die nachstehenden Mindestlöhne:

Informatikgewerbe		
Informatiker Fachrichtung Support *	pro Stunde	pro Monat
Im 1. Jahr nach LAP	20.50	3'700.00
Ab 3. Jahr nach LAP	22.70	4'100.00
Informatiker Fachrichtung Systemtechnik*	pro Stunde	pro Monat
Im 1. Jahr nach LAP	22.15	4'000.00
Ab 3. Jahr nach LAP	24.35	4'400.00
Informatiker Fachrichtung Applikationsentwicklung*	pro Stunde	pro Monat
Im 1. Jahr nach LAP oder Ausbildung	22.15	4'000.00
Ab 3. Jahr nach LAP oder Ausbildung	24.35	4'400.00
Mitarbeiter mit artverwandtem Berufsabschluss*	pro Stunde	pro Monat
Im 1. Berufsjahr	20.50	3'700.00
Ab 3. Berufsjahr	22.70	4'100.00

* Über die Gleichwertigkeit anerkannter Ausbildungen mit den Informatikberufen und anderen artverwandten Berufsabschlüssen entscheidet der Sektionsvorstand

Mitarbeiter mit artfremdem Berufsabschluss	pro Stunde	pro Monat
Im 1. Berufsjahr	19.95	3'600.00
Ab 3. Berufsjahr	22.15	4'000.00
Mitarbeiter ohne Berufsabschluss/Hilfskräfte	pro Stunde	pro Monat
Im 1. Berufsjahr	19.40	3'500.00
Ab 3. Berufsjahr	21.35	3'850.00

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.113)}$

Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.113}{12}$

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der Ferienanspruch von 8.3 % sowie der Feiertagsanspruch von 3.0 % sind darin nicht enthalten.

3. 13. Monatslohn

Alle Arbeitnehmenden haben gemäss Art. 33 des Gesamtarbeitsvertrages Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

Bei vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses besteht ein Pro-Rata-Anspruch. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses in der Probezeit besteht kein Pro-Rata-Anspruch.

Die Auszahlung eines allfälligen 13. Monatslohns erfolgt spätestens Ende Jahr bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleichzeitig mit der letzten Lohnzahlung.

4. Löhne für nicht-bestandene Lehren

1. Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung entsprechend zu verlängern.
2. Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
3. Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20 %.

5. Sollarbeitszeit

Die wöchentliche Sollarbeitszeit für das Jahr 2015 und das Jahr 2016 beträgt 42.5 Std. gemäss Arbeitsstundentabellen 2015/2016.

6. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 23 Ferientage.

7. Lohnverhandlung

Art. 32 Abs. 2, Art. 33 sowie Art. 65 des gültigen Gesamtarbeitsvertrags über das Informatikgewerbe Liechtenstein werden wie folgt abgeändert:

- a) Die Mindestlöhne und allfällige Anpassungen des Bruttolohns und der Gratifikation werden von den Vertragspartnern (Wirtschaftskammer Liechtenstein und Liechtensteinischer Arbeit-

nehmerInnenverband) in der Regel alle zwei Jahre gegen Jahresende auf den 1. April des folgenden Jahres in der entsprechenden Lohn- und Protokollvereinbarung (Anhang) festgelegt. Die Lohn- und Protokollvereinbarung ist integrierter Bestandteil dieses Vertrags.

- b) Es steht den Vertragspartnern die Möglichkeit zu, bis spätestens 30. September schriftlich eine ausserordentliche Lohnverhandlung für das darauffolgende Jahr einzuberufen.

8. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ist vorbehaltlich Punkt 7 Abs. b) bis 31. März 2017 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 2. Dezember 2014

**Liechtensteiner
ArbeitnehmerInnenverband**

.....
Sigi Langenbahn, Präsident

.....
Christine Schädler, stv. Geschäftsführerin

**Informatik Gewerbe Liechtenstein
Fürstentum Liechtenstein**

.....
Alfred Fehr, Sektionspräsident

.....
Arnold Matt, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein

.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein